

Bestellung von Erst-Helfer(inne)n

Arbeitgeber(innen) müssen in jeder Arbeitsstätte sowie auf jeder Baustelle Personen bestellen, die für Erste-Hilfe-Leistungen zuständig sind (= Erst-Helfer(innen)). Erst-Helfer(in) kann auch der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin selbst sein.

Seit 1.1.2015 müssen Kleinbetriebe (weniger als fünf Beschäftigte) eine erweiterte Ausbildung dieser Erst-Helfer(innen) nachweisen. Bisher reichte es aus, wenn die Erst-Helfer(innen) einen sechsstündigen Erste-Hilfe-Kurs aufwiesen. Nunmehr müssen Erst-Helfer(innen) in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren (s. unten).

Kleinbetriebe müssen für jede **Arbeitsstätte** bzw. für jede **Baustelle einen** Erst-Helfer(in) bestellen.

Befinden sich Arbeitnehmer(innen) im Außendienst, ist es laut Auskunft des Zentralarbeitsinspektorates nicht verpflichtend, dass bei jeder Außendienst-Partie ein(e) Erst-Helfer(in) dabei ist oder dass jede(r) Außendienstmitarbeiter(in), der bzw. die alleine unterwegs ist, eine Erste-Hilfe-Ausbildung haben muss.

Anders sieht es aus, wenn Arbeitnehmer(innen) auf **Baustellen** tätig werden: Wenn ein(e) Arbeitgeber(in) nur eine(n) einzige(n) Arbeitnehmer(in) auf der Baustelle beschäftigt, muss diese(r) die Erst-Helfer-Ausbildung haben. Das heißt, dass z.B. jeder Mitarbeiter eines Geometers oder Bauingenieurs, der im Zuge einer ÖBA oder Vermessung alleine auf einer Baustelle (z.B. Autobahn) tätig ist, Erst-Helfer sein muss. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelung wurde beim Zentralarbeitsinspektorat hinterfragt. Dieses wies darauf hin, dass die Rechtslage auf EU-rechtlichen Vorgaben beruht und daher auch vom Zentralarbeitsinspektorat nicht geändert werden kann.

Es gibt aber die Möglichkeit der Koordination mit anderen Arbeitgeber(innen): Wenn auf einer Baustelle gleichzeitig Arbeitnehmer(innen) von mehreren verschiedenen Arbeitgeber(inne)n beschäftigt sind, ist es zulässig, dass diese Arbeitgeber(innen) gemeinsam die erforderliche Anzahl an Erst-Helfer(innen) für die Baustelle bestellen. Diese Option käme z.B. für Leitungsfunktionen (ÖBA, techn. Oberleitung, Leistungen nach BauKG) in Frage. Hier kann eine Koordination (samt Dokumentation) mit den Baufirmen, die ihrerseits auf der Baustelle ausgebildete Erst-Helfer(innen) beschäftigen, erfolgen. In diesem Fall muss die diesbezügliche Koordination und Festlegung klar und nachvollziehbar in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festgehalten werden.

Es wird somit ausschließlich darauf abgestellt, ob Arbeitnehmer(innen) auf Arbeitsstätten oder auf Baustellen tätig werden, unabhängig davon, welche inhaltlichen Tätigkeiten sie dort ausführen und ob diese besonders gefahren geneigt sind.

Zusammenfassend heißt das am Beispiel von Vermessungstätigkeiten: Bei Vermessungsarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit Baustellen stehen (z.B. Katastervermessungen), ist kein Ersthelfer vor Ort erforderlich ist. Bei Vermessungsarbeiten auf Baustellen (z.B. Autobahnen) muss ein Erst-Helfer anwesend sein (wenn nur ein AN anwesend ist, muss dieser die Erst-Helfer-Ausbildung haben), außer es kann mit dem ebenfalls dort tätigen Bauunternehmen eine Koordination hinsichtlich der Erst-Helfer erfolgen.

Ausbildung der Erst-Helfer(innen)

Arbeitsstätten (inkl. auswärtige Arbeitsstellen) und Baustellen mit bis zu 4 Beschäftigten:

Ersthelfer(innen) müssen einen zumindest 8-stündigen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben. Danach ist ein Auffrischkurs alle vier Jahre im Ausmaß von 8 Stunden oder alle zwei Jahre im Ausmaß von 4 Stunden erforderlich.

Die Auffrischung kann auch durch den bzw. die Arbeitsmediziner(in) erfolgen (ohne Einrechnung in die Präventionszeit).

Bis 1.1.2015 genügte ein sechsstündiger Erste-Hilfe-Kurs für den Führerschein. Erst-Helfer(innen), die bereits vor dem 1.1.2015 bestellt waren und nur über diese 6-stündige Ausbildung verfügen, müssen in einem Abstand von höchstens 4 Jahren ab dem letzten Kurs eine mindestens 8-stündige Auffrischung absolvieren. Daraus ergibt sich:

- Wenn der letzte EH-Kurs (bzw. Führerschein) zwischen 1998 und Ende 2011 gemacht wurde, muss die 8-stündige Auffrischung spätestens Anfang 2015 absolviert werden.
- Wenn der letzte EH-Kurs (bzw. Führerschein) zwischen 01.01.2012 und Ende 2014 gemacht wurde, muss die 8-stündige Auffrischung erst in den kommenden Jahren, jeweils längstens 4 Jahre nach dem „Grundkurs“, absolviert werden.
- Bis 2019 müssen schließlich alle Ersthelfer/innen einen 8-stündigen EH-Kurs gemacht haben.

Arbeitsstätten (inkl. auswärtige Arbeitsstellen) und Baustellen mit mehr als 4 Beschäftigten:

Die Ausbildung für betriebliche Erst-Helfer(innen) muss mindestens 16 Stunden umfassen. Es muss sich um eine Ausbildung nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes oder eine gleichwertige Ausbildung (wie z.B. die des Präsenz- und Ausbildungsdienstes beim Bundesheer) handeln.

Auffrischungen sind alle vier Jahre im Ausmaß von 8 Stunden oder alle zwei Jahre im Ausmaß von 4 Stunden zu absolvieren.

Die Auffrischung kann auch durch den bzw. die Arbeitsmediziner(in) erfolgen (ohne Einrechnung in die Präventionszeit).

Anzahl der Erst-Helfer(innen)

Arbeitsstätten und auswärtige Arbeitsstellen:

Wie viele Personen mindestens als Erst-Helfer(innen) ausgebildet sein müssen, hängt von der Anzahl der in der **Arbeitsstätte** regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer(innen) ab:

1 bis 19 Arbeitnehmer(innen)	1 Ersthelfer(in)
20 bis 29 Arbeitnehmer(innen)	2 Ersthelfer(innen)
für je weitere 10 Arbeitnehmer(inne)n	+ 1 zusätzliche(r) Ersthelfer(in)

In **Büros** oder Arbeitsstätten mit in Büros vergleichbaren Unfallgefahren gilt abweichend folgende Regelung:

1 bis 29 Arbeitnehmer(innen)	1 Ersthelfer(in)
30 bis 49 Arbeitnehmer(innen)	2 Ersthelfer(innen)
für je weitere 20 Arbeitnehmer(innen)	+ 1 zusätzliche(r) Ersthelfer(in)

Außendienstmitarbeiter(innen) (z.B. in der Landvermessung) üben ihre Tätigkeit auf „auswärtigen Arbeitsstellen“ aus. Sie sind grundsätzlich der Beschäftigtenzahl jener Arbeitsstätte zuzurechnen, der sie organisatorisch zugehören. Es ist nicht verpflichtend, dass bei jeder Partie eine(n) Erst-Helfer(in) dabei ist oder dass jede(r) Außendienstmitarbeiter(in), der bzw. die alleine unterwegs ist, eine Erste-Hilfe-Ausbildung haben muss.

Baustellen:

Wie viele Personen mindestens als Erst-Helfer(innen) auf Baustellen ausgebildet sein müssen, ist abhängig von der Anzahl der auf einer Baustelle von einem Arbeitgeber regelmäßig Beschäftigten:

1 bis 19 Arbeitnehmer(inne)n	1 Ersthelfer(in)
20 bis 29 Arbeitnehmern(inne)n	2 Ersthelfer(innen)
für je weitere 10 Arbeitnehmer(innen) + 1 zusätzliche(r) Ersthelfer(in)	

Wenn ein(e) Arbeitgeber(in) nur eine(n) einzige(n) Arbeitnehmer(in) auf der Baustelle beschäftigt, muss diese(r) die Erst-Helfer-Ausbildung haben.

Wenn auf einer Baustelle gleichzeitig Arbeitnehmer(innen) von mehreren verschiedenen Arbeitgeber(inne)n beschäftigt sind, ist es zulässig, dass diese Arbeitgeber(innen) gemeinsam die erforderliche Anzahl an Erst-Helfer(innen) für die Baustelle bestellen. In diesem Fall muss aber die diesbezügliche Koordination und Festlegung klar und nachvollziehbar in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten festgehalten werden.

Kursangebote:

Kurse bieten z.B. folgende Institutionen an:

[AUVA](#)

[Österreichisches Rotes Kreuz](#)

[Samariterbund](#)

[Johanniter-Unfall-Hilfe Österreich](#)

[Malteser Hospitaldienst Austria](#)

Nähere Informationen über Erst-Helfer(innen) enthält die [Homepage der Arbeitsinspektion](#).